



I.

An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 12 - Schwabing-Freimann  
Herrn Werner Lederer-Piloty  
Tal 13  
80331 München

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
KVR-III/16 BI Nord

Datum  
18.11.2019

## **Lex Leo**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06942 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 15.10.2019

Sehr geehrter Herr Lederer-Piloty,

der o.g. Antrag der SPD-Fraktion im Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann ist am 29.10.2019 bei der Bezirksinspektion Nord (BI Nord) eingegangen. Im Antrag sind Themen aus dem Bereich der Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München aufgeführt. Die BI Nord ist für den Vollzug der Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) im Bereich der Leopoldstraße zuständig und geht nachfolgend gerne auf die von Ihnen genannten Punkte ein:

1. Beschränkung für Warenauslagen in der Leopoldstraße bis zur Münchener Freiheit auf bestimmte Warengruppen

Die Sortimentsbeschränkung für bestimmte Straßen (§ 22 Abs. 3 SoNuRL alte Fassung) wurde im Juni 2017 durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats aufgehoben. Die Lockerung dieser Vorschrift sollte zur weiteren Liberalisierung, Gleichbehandlung und Entbürokratisierung beitragen und den Gewerbetreibenden entgegenkommen. Zudem bestand auch schon damals die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung von der Sortimentsbeschränkung zu beantragen. Durch den generellen Wegfall der Beschränkung wurden keine negativen Auswirkungen auf das Stadtbild befürchtet.

Neben der Leopoldstraße waren auch die Prinzregenten-, die Ludwig-, die Briener- und die Nymphenburger Straße vom Wegfall der Sortimentsbeschränkung betroffen. Im Altstadtbereich, in allen Fußgängerzonen, vor denkmalgeschützten Anwesen und ensemblesgeschützten Bereichen gilt die Sortimentsbeschränkung unverändert. Somit wurde den Belangen der Stadtgestaltung ausreichend Rechnung getragen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Leopoldstraße - gerade im Vergleich zu den anderen genannten Straßen - besonders schützenswert ist.

## 2. Verbot von Produktwerbung auf Sonnenschirmen

Die Gestaltung von Sonnenschirmen auf Freischankflächen ist für alle gastronomischen Betriebe in München in den Inhalts- und Nebenbestimmungen zur straßen- und wegerechtlichen Freischankflächenenerlaubnis geregelt. Werbung auf diesen Schirmen ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Betriebsstätte oder den Getränke- bzw. Speiselieteranten verweist. Die BI Nord überprüft regelmäßig die Freischankflächen und geht Verstößen gegen die Nebenbestimmungen nach. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung kann kein generelles Verbot von Produktwerbung in der Leopoldstraße verfügt werden. Außerdem würden sich Nachteile für die Gastronomen ergeben, da die Schirme mit Getränkewerbung oft von den Brauereien finanziert werden. Selbst im besonders geschützten Altstadt-Fußgängerbereich ist die in den Nebenbestimmungen genannte Werbung auf Sonnenschirmen zulässig.

## 3. Keine Werbung an den Abgrenzungsgittern zum Fahrradweg

Die in der Leopoldstraße zwischen Freischankfläche und direkt angrenzendem Radweg angebrachten Abgrenzungsgitter dienen der Verkehrssicherheit, sind seit Jahrzehnten vorhanden und wohl bislang das einzig wirksame Mittel, hier Unfälle zwischen Gaststättenbesuchern und Radfahrern zu vermeiden. In der Vergangenheit haben einige Gaststätten eigene Gitter angebracht und auch Werbung dort platziert. Solange die Werbung sich auf den Namen des zugehörigen Betriebes beschränkte und in die Sicherungselemente integriert war, hat die BI Nord dies kulanterweise geduldet. Die BI Nord würde diesen liberalen Weg gerne weitergehen.

## 4. Rücknahme der Erlaubnis für den ambulanten Obst-, Gemüse- und Blumenhandel, die Verkaufseinrichtungen nach Verkaufsschluss stehen zu lassen

Der Betrieb eines ambulanten Obst-, Gemüse- oder Blumenhandels stellt regelmäßig die existenzsichernde Einnahmequelle der Inhaberinnen und Inhaber einer Standerlaubnis dar. Zudem haben diese Verkaufswägen seit vielen Jahrzehnten Tradition in München und prägen das Stadtbild mit. Für die ambulanten Händlerinnen und Händler stellt es eine große Erleichterung dar, wenn sie die Verkaufswägen nicht jeden Tag nach Verkaufsschluss mühsam abziehen und am nächsten Tag wieder aufziehen müssen. Gerade in der Leopoldstraße mit sehr hohem Verkehrsaufkommen hat der Wegfall dieser aufwändigen Rangierarbeiten und daraus folgender Verkehrsbehinderungen auch sehr positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Etwaige ästhetische Bedenken müssen hinter

diesen sachlichen Argumenten zurückstehen.

Über Geschmack und Gestaltung lässt sich sicherlich streiten. Die Verwaltung hat jedoch auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen SoNuRL im gesamten Stadtgebiet einheitliche, rechtssichere Entscheidungen zu treffen, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entsprechen. Eine kleinteilige Regelungsvielfalt in den einzelnen Stadtbezirken ist im Sinne der Akzeptanz der Regelungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen